



## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Laufende Nummer 1

---

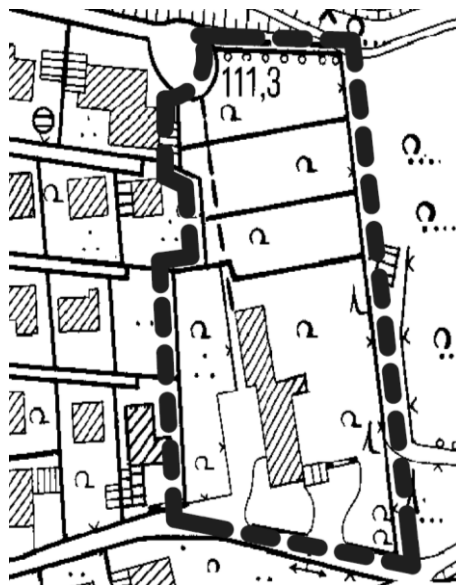
### 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. N 78 "Zum Igelsbusch"

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch

#### Umgrenzung:

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden von der gedachten Verlängerung der Straße „Am Hellbach“,
- im Westen von der bestehenden Wohnbebauung,
- im Süden von der Straße „Zum Igelsbusch“,
- im Osten vom angrenzenden Waldbereich.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“ wird in den in der Anlage zur Vorlage dargestellten Grenzen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch beschlossen.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 25. April 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“ gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Die Änderung dient der Anpassung der Baufelder an die heutigen Bedarfe sowie der Festsetzung der Folgenutzungen für den bisher als Gaststätte genutzten Bereich.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.“

Die zuvor durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB hat ergeben, dass insbesondere Vorhaben, die einer Genehmigung nach UVPG bedürfen nicht begründet werden und der Maßstab der Grundstücksnutzungen im Plangebiet gegenüber dem heutigen Stand nicht maßgeblich verändert wird, sodass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Aufstellung und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 78 „Zum Igelsbusch“ liegen in der Zeit von

**Freitag, den 12. Mai 2017, bis Montag, den 12. Juni 2017, einschließlich**

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 28. April 2017

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister